

125. 1. Worin besteht die von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen abweichende Besonderheit der Strafbestimmung über fahrlässigen Nachdruck?

Vgl. Bd. 4 Nr. 126 u. oben Nr. 33 Z. 4.

2. Ist es eine unbedingte Voraussetzung der Entschuldigbarkeit des Irrtumes im Sinne des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, daß der Verfertiger einer Nachbildung sich vergewissert habe, ob ein Muster oder Modell im Musterregister eingetragen sei?

Gesetz vom 11. Januar 1876 §§. 11. 14 (R.G.Bl. S. 11).

Gesetz vom 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u. §. 18 (R.G.Bl. S. 339).

I. Straffenat. Ur. v. 17. Januar 1884 g. E. Rep. 2855/83.

I. Landgericht Würzburg.

Aus den Gründen:

Die Rüge des Staatsanwaltes, welche rechtsirrtümliche Auffassung des Begriffes der Fahrlässigkeit geltend macht, scheitert an der tatsächlichen Feststellung des ersten Richters; denn dieser hat angenommen, daß der Angeklagte bei den fraglichen Nachbildungen, welche fremde Musterrechte verletzten, auf Grund entschuldigbaren tatsächlichen

Irrtumes in gutem Glauben gehandelt habe, und hiermit ist im Hinblick auf §. 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u., welcher, gemäß §. 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 betr. die Urheberrechte an Mustern und Modellen, auch hier maßgebend ist, die Bestrafung ausgeschlossen.

Die Revision behauptet nun zwar, daß das Urteil an Stelle der Fahrlässigkeit die Vorsätzlichkeit ins Auge gefaßt und den guten Glauben für allein hinreichend zur Beseitigung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erachtet habe, während Fahrlässigkeit gerade den guten Glauben voraussetze und neben demselben bestehen könne, und hält die tatsächlichen Feststellungen, mit welchen der gute Glaube begründet werden soll, für unzulänglich zur Rechtfertigung dieser Annahme. Allein das Urteil selbst läßt diese Mängel, wenigstens insoweit es sich um Rechtsirrtümer handelt, nicht erkennen.

Wenn dasselbe zunächst anführt, daß das Gesetz vom 11. Juni 1870 den guten Glauben in weitem Umfange berücksichtige, weil dasselbe den gutgläubigen Thäter nicht nur wegen tatsächlichen, sondern auch wegen rechtlichen Irrtumes als straffrei erkläre, so ist diese Auffassung, angesichts der positiven Vorschrift in §. 18 Abs. 2 a. a. O., vollkommen berechtigt. Irrig würde es nur sein, wenn das Gericht damit sagen wollte, daß wegen der Ausdehnung des Schutzes des Angeklagten auf die Fälle des Rechtsirrtumes die Voraussetzungen des tatsächlichen Irrtumes andere wären, als in sonstigen Gesetzen. Wenn aber das Urteil weiter erwähnt, es sei „richtig, daß der Nachbildner, welcher absichtlich keine Nachforschungen anstellt, ob ein bestimmtes Muster geschützt sei, um bei einer etwaigen Entdeckung keine Unkenntnis einwenden zu können, in einem Grade fahrlässig handle, daß er strafbar erscheine“, so ist mit der Bezeichnung dieses in den Kommissionsberatungen über das Musterschutzgesetz gebrachten und auch in der Anklageschrift vorgebrachten Beispiels als eines vom Gesichtspunkte der Strafbarkeit aus richtigen, noch keineswegs gesagt, daß dieser Fall auch der einzig mögliche sei, und daß der Richter diesen aus äußerem Anlasse angeführten, allerdings auf der Annahme des dolus eventualis beruhenden Fall mit dem der Fahrlässigkeit verwechselt habe. Ebenso ist unrichtig, daß der erste Richter den guten Glauben allein als hinreichend zur Beseitigung der Strafbarkeit erachtet und deshalb bei Vorhandensein des guten Glaubens ohne weiteres auch die

Fahrlässigkeit als ausgeschlossen erachtet habe; denn er hat ausdrücklich festgestellt, daß der Angeklagte im guten Glauben „auf Grund entschuldbaren tatsächlichen Irrtumes gehandelt habe“. Liegt aber ein entschuldigbarer tatsächlicher Irrtum vor, dann ist auch die Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Denn gerade in einem verschuldeten Irrtume über die Kausalität der Handlung beruht das Wesen der Fahrlässigkeit; der entschuldbare, d. h. derjenige Irrtum, welcher, trotz Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt und Vorsicht, den eingetretenen Erfolg nicht voraussehen ließ, ist dagegen die Negation der Fahrlässigkeit und würde sie, sofern er ein tatsächlicher ist, auch ohne die ausdrückliche Vorschrift des mehrerwähnten §. 18 Abs. 2 a. a. O. ausschließen. Nun behauptet allerdings die Revision, es seien die tatsächlichen Feststellungen, auf welche das Gericht die Annahme eines entschuldbaren Irrtumes und damit den Ausschluß der Fahrlässigkeit stützt, zur Begründung dieser Annahme ungenügend; allein hiermit begiebt sich die Revision auf das Gebiet der Bemängelung tatsächlicher Schlussfolgerungen, welche das Revisionsgericht nicht nachzuprüfen vermag. Der erste Richter hat den Irrtum des Angeklagten darüber, daß er mit seinen Nachbildungen fremde Rechte beeinträchtige, hauptsächlich deshalb für entschuldigbar gehalten, weil in der Metallbranche der Brauch herrsche, auf geschützten Mustern ein bezügliches Zeichen anzubringen, das hier fehlte, weil ferner bei Nachahmung der „Schützenliesl“ als eines ursprünglichen Produktes der Malerei und bei Vervielfältigung des „Brauer“ die Verwandtschaft mit anderen schon bekannten Ideen die Annahme eines Musterschutzes für die hier fragliche Art der Herstellung ferne liegend erscheinen ließe, und weil es endlich bei dem geringen Werte der einzelnen Darstellungen unwahrscheinlich gewesen sei, daß die Verfertiger die Kosten des Musterschutzes aufgewendet hätten.

Es kann der Revision zugegeben werden, daß jeder dieser Erwägungen vom objektiven Standpunkte aus Bedenken entgegenstehen; denn es ist richtig, daß das Gesetz die angeblich gebräuchliche Hinweisung auf den bestehenden Musterschutz nicht fordert, solche also auch für Gewährung des Schutzes nicht maßgebend sein kann, daß ferner nicht das ursprüngliche Gemälde, sondern ein selbstständiges, unter gesetzlichen Schutz gestelltes, kunstgewerbliches Erzeugnis der Plastik in Frage stand, und es kann zugegeben werden, daß die Geringfügigkeit der in §. 12

des Gesetzes vorgeschriebenen Kosten es sehr leicht ermöglichen wird, dessen Schutz auch für minder wertvolle Objekte zu erlangen. Nicht minder ist anzuerkennen, daß die Vorschrift in §. 11 des Gesetzes jedermann möglich macht, sich darüber zu vergewissern, ob ein Muster geschützt sei oder nicht, und daß im allgemeinen, wie bei Beratung des Gesetzes hervorgehoben wurde, von jedem Nachbildner bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt erwartet werden kann, daß er vor allem die nötigen Erkundigungen darüber einziehe, ob das nachzubildende Muster nicht geschützt sei.

Allein, wenn das Vorgericht annahm, daß die erwähnten Umstände nach den Verhältnissen des Angeklagten genügten, um zu rechtfertigen, daß er die Möglichkeit der Verletzung fremder Rechte für ausgeschlossen halten durfte, und daß sein gleichwohl bestandener Irrtum, daß die nachgebildeten Erzeugnisse den Schutz des Gesetzes nicht genössen, hiermit zu einem „entschuldbaren“ geworden sei, womit folgerichtig gesagt ist, daß er zu einer weiteren, die Aufklärung des Irrtumes ermöglichenden Thätigkeit nach Lage der Sache nicht veranlaßt war, so kann dieser Auffassung vom Revisionsgerichte nicht entgegengetreten werden. Denn eben weil die Frage, ob ein thatsächlicher Irrtum entschuldbar sei, nur nach den konkreten Umständen des einzelnen Falles und auf Grund der hieraus sich ergebenden thatsächlichen Schlußfolgerungen beantwortet werden kann, ist sie der Nachprüfung des Revisionsgerichtes entrückt, und wenn auch die bei Beratung des Gesetzes ausgesprochenen Anschauungen darüber, welcher Grad der Thätigkeit von einem Angeklagten verlangt werden könne, um seinen Irrtum als einen entschuldbaren erscheinen zu lassen, höchst beachtungswerte Anhaltspunkte für die Gesetzesanwendung bieten, so können sie doch keine absolut bindende Norm geben, zumal bei den Verhandlungen auch der weitere Gesichtspunkt zum Ausdruck gekommen ist, daß man dem Richter bei Beurteilung der hier fraglichen Fahrlässigkeit den weitesten Spielraum gewähren und ihm die Möglichkeit freilassen solle, „daß er in leichten Fällen, wo ein entschuldbarer Irrtum irgendwie vorausgesetzt werden könne, das Vorhandensein der Fahrlässigkeit nicht anerkenne“.